



HESSISCHER LANDTAG

16. 06. 2016

KPA

Berichtsantrag der Abg. Degen, Geis, Hartmann, Hofmeyer, Merz, Quanz, Yüksel (SPD) und Fraktion betreffend Standards und Prognosen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Seit der Einführung der Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (ehemals Schule für Praktisch Bildbare) wurde bundesweit ein hoher Standard in den entsprechenden Richtlinien des Bildungsgangs formuliert. Insbesondere die Richtlinien von 2013 beschreiben den zieldifferenten Bildungsgang mit Grundsätzen, Inhalten und Zielen unabhängig vom Förderort und bilden die herausragende Schul- und Unterrichtsentwicklung und die hohe fachliche Qualität im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ab. Für die weitere curriculare Entwicklung werden Qualitätsbausteine und Standards aufgezeigt. Wesentlich für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind Unterricht und Erziehung im Sinne einer möglichst großen gesellschaftlichen Teilhabe und hin zu einer verantwortungsbewussten Selbstständigkeit. Der im Vergleich zur Gesamtschülerzahl überproportionale Anstieg der Schülerzahlen dieses Förderschwerpunkts führte in den letzten 30 Jahren zu zahlreichen Neu- und Erweiterungsbauten und zu zahlreichen Neugründungen von Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in ganz Hessen. Vor dem Hintergrund einer künftig offenbar in Erwägung gezogenen rein systemischen Zuweisung stellt sich eine Reihe von Fragen, die von Experten an die hessische Landespolitik gerichtet wurden.

Die Landesregierung wird ersucht, im Kulturpolitischen Ausschuss (KPA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie stellt sich die aktuelle Entwicklung der Schülerzahlen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Vergleich zur allgemeinen Schülerzahl differenziert nach Schulaufsichtsbereichen in Hessen dar (Darstellung bitte sowohl in absoluten Zahlen als auch prozentual für die Schuljahre 1984/1985, 1994/1995, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005)?
2. Wie begründen sich aus Sicht der Landesregierung ggfs. Abweichungen der Entwicklung der Schülerzahlen in diesem Förderschwerpunkt im Vergleich zur Gesamtschülerzahl?
3. Sind aus Sicht der Landesregierung Prognosen über die Schülerzahlen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung für die nächsten Schuljahre möglich?
4. Welche Faktoren nehmen aus Sicht der Landesregierung Einfluss auf die Prognose der Schülerzahlen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung?
5. Welche Rolle spielen für die Prognose
 - a) der Zuzug aus anderen Ländern oder Staaten,
 - b) der medizinische Fortschritt,
 - c) sonstige Faktoren?
6. Vertritt die Landesregierung die Ansicht, dass die Schülerzahlen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung durch systemische Prävention und vorbeugende Maßnahmen oder eine restriktive Diagnostik und Feststellung beeinflusst werden können, und wenn ja, auf welche Erkenntnisse gründet sich diese?
7. Gibt es Erhebungen über den Umfang des von Praktikern beobachteten Anstiegs von Kindern und Jugendlichen mit Störungen im Autismusspektrum bzw. erheblichen Beeinträchtigungen in der emotional-sozialen Entwicklung bei gleichzeitiger geistiger Behinderung?
8. Ist das Kultusministerium darüber informiert, in welchem Umfang der richtliniengemäße Unterricht im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung derzeit nur noch durch die Einbindung außerschulischer Unterstützungssysteme (Teilhabeassistenz, ambulante Krankenpflege, Pflegedienste, Therapie, Integrationsfachdienste) sichergestellt werden kann, und wie beurteilt sie dies?

9. Ist das Kultusministerium darüber informiert, welchen Arbeitszeitumfang die systemische und individuelle Beschaffung, Organisation und Einbindung dieser Unterstützungsdienste für Kollegien und Schulleitungen im Alltag schon jetzt einnehmen, und wie beurteilt sie dies?
10. Welche Gründe führt die Landesregierung dafür an, dass die schülerzahlbezogene Grundzuweisung direkt durch das Ministerium (bislang 4,9 Unterrichtsstunden wöchentlich) unabhängig vom Förderort im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nicht erhalten bleibt (sog. Rucksackstunden)?
11. Welche Überlegungen haben zu der Entscheidung geführt, den Schülerinnen und Schülern im zieldifferenten Bildungsgang geistige Entwicklung keine bildungsgangbezogene direkte Zuweisung durch das Ministerium entsprechend den konkreten Schülerzahlen mehr zuzugestehen, obwohl auch zukünftig eine individuell zugeordnete Zuweisung erfolgen soll?
12. Durch welche Regelungen des Kultusministeriums soll sichergestellt werden, dass die bisherige, sich aus fachlicher Sicht schon jetzt unter dem notwendigen Umfang befindliche Lehrer- und Erzieher-Versorgung (Förderschule: 4,9 Lehrerwochenstunden zuzüglich 1,48 Erzieherwochenstunden zuzüglich Ganztagszuweisung/inklusive Beschulung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 5 Lehrerwochenstunden zuzüglich bis zu 6 Wochenstunden Zuschlag) an beiden Förderorten auch nach der erfolgten Deckelung der Zuweisung hessenweit in allen Regionen und in allen "inkluisiven Schulbündnissen" uneingeschränkt aufrechterhalten wird und der für den Erhalt der Qualität notwendige Anspruch auf eine zuverlässige Ressourcenzuweisung für diese Schülergruppe ohne Kürzungen erfüllt wird?
13. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, wie bei einem weiteren Anstieg der Schülerzahlen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung trotz Deckelung dem Mehrbedarf entsprochen werden kann?
14. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, dass Schülerinnen und Schüler mit Förderanspruch geistige Entwicklung im inklusiven Unterricht eine deutlich höhere Lehrerzuweisung benötigen als die bisherige Zuweisung für den Unterricht in der Förderschule?
15. Gibt es Erkenntnisse darüber, dass bei Ausbau der inklusiven Beschulung zunehmend auch Schülerinnen und Schüler mit umfassenderen Beeinträchtigungen und Behinderungen als bisher die inklusive Beschulung wählen und für einzelne Schüler selbst 11 Lehrerwochenstunden zu wenig sein können - insbesondere in sogenannten "Einzelmaßnahmen"?
16. Mit welchen Maßnahmen soll darauf reagiert werden, dass sich bei fortschreitendem Ausbau der inklusiven Beschulung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Schülerschaft in den Förderschulen geistige Entwicklung in ihrer Zusammensetzung verändern wird, da gerade die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit hohem, umfassendem und sehr individuellem Unterrichts- und Bildungsanspruch für eine Beschulung in den gut ausgestatteten Förderschulen im Rahmen des Ganztagsunterrichtes entscheiden?
17. Ist eine wie in Frage 16 beschriebene Entwicklung bereits heute zu erkennen?
18. Ist davon auszugehen, dass an den Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eine schülerorientierte Zuweisung in Höhe von 4,9 Lehrerstunden künftig nicht mehr ausreichen wird?
19. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, wie die personelle Versorgung der Förderschulen der zu erwartenden veränderten Schülerschaft angepasst werden kann?
20. Wie bewertet die Landesregierung den künftigen Wegfall des 13. Schulbesuchsjahrs im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unter pädagogischen Gesichtspunkten und in Abgrenzung zu den in der Antwort auf die Kleine Anfrage 19/3318 genannten ausschließlich juristischen Argumenten?
21. Wie bewertet die Landesregierung diesen Wegfall einer bisher optionalen Schulzeitverlängerung vor dem Hintergrund, dass die Schülerschaft mit Förderanspruch geistige Entwicklung im Gegensatz zu allen anderen Schülergruppen, die u.a. durch den Besuch von Vorklasse und Flex-Klassen sowie durch im Schulleben mehrfach mögliche freiwillige bzw. zwangsweise Wiederholung einzelner Schuljahre ihre Schulbesuchsdauer deutlich verlängern können, um einen Schulabschluss zu erlangen?

22. Wie wird derzeit und zukünftig bei Vermutung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Bereich geistige Entwicklung hessenweit sichergestellt, dass alle Eltern eine fachliche, diagnostisch und unterrichtlich fundierte Beratung und Information über Inhalte und Methoden des zieldifferenten Bildungsgangs geistige Entwicklung unabhängig vom Förderort und über ihr Wahlrecht zwischen Förderschule geistige Entwicklung und der Inklusion erhalten?
23. Welche Rolle und welche systemischen Aufgaben sollen die Förderschulen geistige Entwicklung als fachlich zuständige "Kompetenzzentren" über den Unterricht ihrer eigenen Schüler hinaus in den "inkluisiven Schulbündnissen" einnehmen, um den Übertrag der förderschwerpunktspezifischen Qualität in den inklusiven Unterricht sicherzustellen?
24. Soll es in Hessen einheitliche Regelungen zum Erhalt und weiteren Ausbau der fachlichen Qualität im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unabhängig vom Förderort geben, betreffend u.a. die individuelle Förderplanung und lebensweltbezogene Kompetenzorientierung, spezifische Unterrichtsinhalte, -methoden und entwicklung, interdisziplinäre Teamarbeit, Diagnostik, Beratung, Fortbildung, die schulische und unterrichtliche Einbindung von Teilhabeassistenten, Krankenpflege und Therapie, "Unterstützte Kommunikation", Mitwirkung bei der Hilfsmittelversorgung, Zukunftsplanungen und Berufsorientierung?
25. Wie sollen diese Regelungen systemisch abgesichert werden, insbesondere in Hinblick auf Ressourcen und Zuständigkeiten?

Wiesbaden, 16. Juni 2016

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Degen
Geis
Hartmann
Hofmeyer
Merz
Quanz
Yüksel